

# Satzung

## Stiftung Lebenshilfe Lüdenscheid

In der Fassung vom 11.10.2018



**Lebenshilfe**  
Lüdenscheid

## § 1, Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen

### **Stiftung Lebenshilfe Lüdenscheid.**

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lüdenscheid.

## § 2, Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, im Bereich der Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung insbesondere durch die Durchführung von Fördermaßnahmen für ebenfalls steuerbegünstigte Einrichtungen und Dienste, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen sowie Menschen in besonderen Lebenslagen zum Ziel haben. Dabei werden insbesondere auch Dienste und Einrichtungen des Vereins „Lebenshilfe Lüdenscheid e.V.“ zur Verwirklichung des Stiftungszwecks unterstützt. Der Stiftungszweck wird aber auch verwirklicht durch die gezielte Förderung einzelner Maßnahmen zur Unterstützung einzelner Menschen mit geistiger Behinderung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt Spenden einzunehmen.

- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dabei werden diese projektbezogen zur Unterstützung von Menschen mit geistiger Behinderung verwendet. Dies kann auch dadurch geschehen, dass die Stiftung die Projekte anderer gemeinnütziger Organisationen zur Unterstützung von Menschen mit geistiger Behinderung fördert, ohne dass die Stiftung dabei selbst als Veranstalter auftritt. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten in ihrer Eigenschaft als solche, keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## § 3, Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 600.000,00 € (in Worten sechshunderttausend Euro).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.
- (3) Das Gebot des Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Erträge, die aus dem Stiftungsvermögen erzielt werden. Diese Gegenstände können zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

## § 4,

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Sie können im Rahmen des steuerlich zulässigen, im Sinne der §§ 51 ff AO zur Erhöhung des Stiftungsvermögens eingesetzt werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5, Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6, Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand,
- b) das Kuratorium.

## § 7, Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich
  - a) dem vom Aufsichtsrat des Vereins „Lebenshilfe Lüdenscheid e.V.“ benannten 1. Vorsitzenden des hauptamtlichen Vorstands dieses Vereins. Dieses Mitglied des Vorstands der Stiftung ist zugleich der Vorsitzende des Vorstands der Stiftung.
  - b) einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats des Vereins „Lebenshilfe Lüdenscheid e.V.“, das durch den Aufsichtsrat bestimmt wird.
  - c) einem weiteren Mitglied des Vereins „Lebenshilfe Lüdenscheid e.V.“, das ebenfalls durch den Aufsichtsrat bestimmt wird.
- (2) Der erste, im Stiftungsgeschäft benannte Vorstand ist bis einschließlich Juni 2011 im Amt. Ab Juli 2011 erfolgt dann eine Benennung jeweils für drei Jahre.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes der Stiftung wird der Nachfolger vom Aufsichtsrat des Vereins „Lebenshilfe Lüdenscheid e.V.“ in Abstimmung mit den verbleibenden Mitgliedern des Vorstands der Stiftung sowie mit dem Kuratorium der Stiftung benannt. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten über die Besetzung eines neuen Vorstandsmitgliedes entscheidet das Kuratorium.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

## § 8, Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder durch die beiden anderen Mitglieder des Vorstands gemeinsam.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses - soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) die Überwachung der Geschäftsführung.
- (3) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben und eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festlegen. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes hat einstimmig und in Abstimmung mit dem Kuratorium zu erfolgen. In der Geschäftsordnung kann der Vorstand für seine Arbeitsweise und seine Entscheidungen Regelungen treffen, auch Bestimmungen, mit welcher Mehrheit der Vorstand Entscheidungen treffen möchte.

## § 9, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses, der einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums bedarf, wird der Leiter der Verwaltung des Vereins „Lebenshilfe Lüdenschied e.V.“ Geschäftsführer der Stiftung, dem die laufende Buchführung der Stiftung obliegt. Der Geschäftsführer ist stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 10, Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu fünf Personen - inklusive dem jeweiligen Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Vereins „Lebenshilfe Lüdenschied e.V.“.
- (2) Das Kuratorium ist ehrenamtlich tätig.

## § 11, Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Aufgaben des Kuratoriums sind:
  - a) den Vorstand zu überwachen - insbesondere die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen und bei einer etwaigen Neubesetzung des Vorstandes sowie der Geschäftsführung mitzuwirken,
  - b) den Vorstand hinsichtlich der Mittelverwendung hin zu beraten. Der Vorstand wird hierzu das Kuratorium vorab schriftlich über von ihm geplante Entscheidungen informieren.
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes benennen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger.

- (4) § 7 Abs. 3 gilt sinngemäß.

## § 12, Beschlüsse

Der Vorstand und das Kuratorium sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 13, Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

## § 14, Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Sie bestimmen gemeinsam den Vermögensanfall gemäß § 15.

## § 15, Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen einer geistigen Behinderung hilfsbedürftig sind.

## **§ 16, Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 17, Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 18, Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungs-aufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.